Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1084

15.12.2023

P9_TA(2023)0194

Auswirkungen des Anstiegs der Fremdkapitalkosten für das Aufbauinstrument der Europäischen Union auf den EU-Haushalt 2024

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Mai 2023 zu den Auswirkungen einer Erhöhung der Anleihekosten des Europäischen Konjunkturinstruments auf den EU-Haushalt 2024 (2023/2037(BUI))

(C/2023/1084)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu den Leitlinien für den Haushaltsplan 2024,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 mit dem Titel „Aufstockung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027: ein für neue Herausforderungen geeigneter, resilienter EU-Haushaltsplan“ ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2022 zu der Umsetzung der Anleihestrategie zur Finanzierung von NextGenerationEU, dem Aufbauinstrument der Union ([2]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([3]), auf die in diesem Zusammenhang zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen ([4]) und auf die zugehörigen einseitigen Erklärungen ([5]),

— unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel ([6]),

— unter Hinweis auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Eigenmittelbeschluss) ([7]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das System der Eigenmittel der Europäischen Union (COM(2021)0570) und auf den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments vom 23. November 2022 ([8]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung des Aufschwungs nach der COVID-19-Krise ([9]),

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 ([10]) und die zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarte gemeinsame Erklärung sowie die Erklärung der Kommission, die dieser beigefügt sind,

— gestützt auf Artikel 93 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0163/2023),

---

([1]) Angenommene Texte, P9_TA(2022)0450.
([2]) Angenommene Texte, P9_TA(2022)0400.
([3]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([4]) ABl. C 444 I vom 22.12.2020.
([5]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0357.
([6]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.
([7]) ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.
([8]) Angenommene Texte, P9_TA(2022)0404.
([9]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23.
([10]) ABl. L 58 vom 23.2.2023.

A. in der Erwägung, dass sich die Union gemäß Artikel 311 AEUV mit den erforderlichen Mitteln ausstatten muss, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können;

B. in der Erwägung, dass im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 für den Siebenjahreszeitraum 12,9 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 (15 Mrd. EUR zu laufenden Preisen) zur Deckung der Anleihekosten im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (NGEU) vorgesehen waren; in der Erwägung, dass dieser Betrag auf der Annahme beruhte, dass die Zinssätze für die Darlehensaufnahme schrittweise von 0,55 % im Jahr 2021 auf 1,15 % im Jahr 2027 steigen;

C. in der Erwägung, dass im Rahmen des MFR 2021-2027 die Rückzahlung der NGEU-Anleihekosten der Ausgabenobergrenze in Rubrik 2b (Resilienz und Werte) unterliegt, neben Flaggschiffprogrammen wie Erasmus+, EU4Health, dem Programm für Bürgerschaft, Gleichstellung, Rechte und Werte und dem Programm Kreatives Europa;

D. in der Erwägung, dass die NGEU-Anleihestrategie wirksam umgesetzt worden ist; in der Erwägung, dass sich die Inflation infolge des im Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine beschleunigt hat, was die Europäische Zentralbank dazu veranlasste, der Inflation entgegenzuwirken und die Zinssätze, die jetzt bei über 3 % liegen, und mithin die NGEU-Anleihekosten erheblich zu erhöhen;

E. in der Erwägung, dass die gestiegenen NGEU-Rückzahlungskosten ohne sofortige Maßnahmen im Zuge einer Überarbeitung des MFR die verfügbaren Spielräume im Haushalt wahrscheinlich übersteigen; in der Erwägung, dass dringende Maßnahmen erforderlich sind, damit nicht die Situation eintritt, dass die meisten, wenn nicht alle verfügbaren Mittel im Rahmen des Flexibilitätsinstruments und des Instruments des einheitlichen Spielraums in den Jahren 2023 und 2024 eingesetzt werden müssen; in der Erwägung, dass sich die NGEU-Darlehensaufnahme auf die Jahre 2022 und 2023 konzentriert, womit weitaus höhere geplante Rückzahlungskosten in der zweiten Hälfte des MFR-Zeitraums einhergehen, was bedeutet, dass sich die Zinssätze, die höher als prognostiziert sind, in erheblichem Ausmaß auf die absoluten Kosten zwischen 2025 und 2027 auswirken;

F. in der Erwägung, dass sich das Parlament, der Rat und die Kommission bei der Annahme der MFR-Vereinbarung darauf geeinigt haben, dass mit den Ausgaben zur Deckung der Finanzierungskosten des Aufbauinstruments der Union angestrebt werden muss, dass die Mittelausstattung der Programme und Fonds der Union nicht gekürzt wird;

G. in der Erwägung, dass die drei Organe in dem rechtlich bindenden Fahrplan für die Einführung neuer Eigenmittel feststellen, dass die Verbesserung der Glaubwürdigkeit und Nachhaltigkeit des NGEU-Rückzahlungsplans von der Einführung ausreichender neuer Eigenmittel abhängt; in der Erwägung, dass der Beschluss über den ersten Korb neuer Eigenmittel im Rat noch aussteht; in der Erwägung, dass der erste Korb von Eigenmitteln um Vorschläge für eine zweite Reihe von Eigenmitteln ergänzt werden muss, damit ein verlässliches und ausreichendes Gesamtniveau an zusätzlichen Einnahmen, auch zur Deckung der NGEU-Anleihekosten, erreicht wird;

1. hebt hervor, dass die Union ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Rückzahlung der mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union verbundenen Anleihekosten unter allen Umständen in vollem Umfang nachkommen wird; weist erneut darauf hin, dass der Beschluss, die Eigenmittelobergrenze um 0,6 % des Bruttonationaleinkommens anzuheben, bedeutet, dass der Unionshaushalt komfortabel ausgestattet ist, um die NGEU-Anleihekosten zu decken;

2. stellt mit wachsender Besorgnis fest, dass die für die Rückzahlung der NGEU-Anleihekosten vorgesehenen Beträge wahrscheinlich nicht ausreichen, insbesondere in den Jahren 2023 und 2024, und dass die nicht zugewiesenen Spielräume unter den meisten Ausgabenobergrenzen derzeit entweder stark eingeschränkt sind oder ganz fehlen;

3. weist erneut mit Nachdruck darauf hin, dass die Kommission der Haushaltsbehörde rechtzeitig detaillierte Informationen über die Berechnungen, die den Prognosen für die NGEU-Anleihekosten bis zum Jahr 2027 zugrunde liegen, einschließlich der verwendeten Annahmen und Parameter, zur Verfügung stellen muss; schließt sich der Forderung des Rates nach uneingeschränkter Transparenz und Außenwirkung des Aufbauinstruments der Europäischen Union an und fordert die Kommission auf, alle einschlägigen Informationen, einschließlich zusammenfassender Tabellen über die Haushaltsmittel, bereitzustellen;

4. ist zutiefst besorgt darüber, dass durch die steigenden NGEU-Anleihekosten die Möglichkeit, aus dem Unionshaushalt die Prioritäten und Politik der Union zu finanzieren und auf neue Erfordernisse zu reagieren, stark eingeschränkt werden könnte, wenn nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden; hebt hervor, dass diese Auswirkungen zusätzlich zu den Auswirkungen der hohen Inflation hinzukommen, durch die der tatsächliche Wert des Unionshaushalts geschmälert wird; hebt hervor, dass die Auswirkungen insgesamt dazu führen, dass mit dem Unionshaushalt in geringerem Umfang auf die Bedürfnisse der Menschen eingegangen und die Herausforderungen, denen sich die Union gegenübersieht, bewältigt werden können;

5. betont, dass dringend Maßnahmen im Zuge einer MFR-Überarbeitung erforderlich sind, damit die erhöhten NGEU-Anleihekosten nicht dazu führen, dass das Flexibilitätsinstrument und das Instrument für einen einzigen Spielraum in den Jahren 2023 und 2024 ausgeschöpft werden könnten; betont, dass nicht nur die Fähigkeit der Union eingeschränkt würde, auf neu entstehende Bedürfnisse und Krisen — sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union — zu reagieren, sondern es auch nahezu unmöglich würde, wichtige neue Initiativen, wie das vorgeschlagene Europäische Chip-Gesetz, zu finanzieren, ohne wesentliche bestehende Programme oder Mittel zu kürzen, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden; betont, dass dies de facto einen Verstoß gegen die Zusage der drei Organe darstellen würde, die Programme und Mittel der Union nicht zu kürzen;

6. weist erneut darauf hin, dass der Fahrplan für die Einführung neuer Eigenmittel die Einführung der ersten Tranche von Eigenmitteln im Januar 2023 vorsah, nachdem der Rat letztendlich im Juli 2022 darüber beraten hatte; hält es eindeutig für nicht hinnehmbar, dass der Fahrplan nicht eingehalten wird; fordert den Rat daher auf, die erforderlichen Änderungen des Eigenmittelbeschlusses ohne weitere Verzögerung zu billigen; fordert die Kommission auf, so bald wie möglich, spätestens jedoch im dritten Quartal 2023, Vorschläge für einen zweiten Korb neuer Eigenmittel zu unterbreiten;

7. weist zudem darauf hin, dass die NGEU-Rückzahlungskosten den Marktbedingungen unterliegen und von externen Faktoren beeinflusst werden und insofern von Natur aus volatil sind; hebt hervor, dass auch bei der Schuldentilgung kein Ermessensspielraum gegeben ist und folglich eine Obergrenze innerhalb einer MFR-Rubrik der Realität dieser Ausgaben zuwiderläuft; weist daher erneut auf seine Forderungen in den MFR-Verhandlungen hin, dass die NGEU-Rückzahlungskosten über die Obergrenzen hinausgehen sollten, um den Druck auf den MFR zu verringern, die Finanzierung bereits vereinbarter Programme zu sichern und für einen ausreichenden Spielraum innerhalb der Obergrenzen zur Finanzierung neuer Initiativen zu sorgen;

8. hebt hervor, dass die Mittel, die in den Spielräumen unter den Obergrenzen des MFR und über die Sonderinstrumente verfügbar sind, aufgrund der zahlreichen Krisen und neuen Initiativen seit Beginn des derzeitigen MFR bereits unzureichend sind und dass sich diese Mängel durch die Auswirkungen der erhöhten NGEU-Anleihekosten noch verstärken;

9. bekräftigt daher seine Forderung, den MFR dringend und ambitioniert zu überarbeiten; fordert die Kommission auf, in ihren Vorschlag für diese Überarbeitung die notwendige Struktur und Finanzierung aufzunehmen, um die NGEU-Rückzahlungskosten wirksam zu verwalten und gleichzeitig die erforderliche Höhe der Mittel für Programme und Maßnahmen beizubehalten und sicherzustellen, dass der Haushalt mit ausreichenden Mitteln ausgestattet und flexibel genug ist, um künftigen Erfordernissen gerecht zu werden und auf Krisen zu reagieren;

10. hebt hervor, dass insbesondere angesichts der Auswirkungen der NGEU-Kosten auf den Haushalt 2024 bis zum 1. Januar 2024 ein überarbeiteter MFR vorliegen muss, der eine strukturelle Lösung für das Aufbauinstrument der Europäischen Union umfasst;

11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln.